



Gebührenregulativ zum Abfallreglement

Gestützt auf § 16 des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen vom 30. Juni 2022 wird beschlossen:

A Grundgebühren für Abfälle (Kehricht und Sperrgut)

Der Gebührenrahmen für die Grundgebühren für Abfälle wird wie folgt festgelegt:

1.	pro volljährige Person	Fr.	50.00	bis	Fr.	80.00
2.	pro Betrieb (§ 1 lit. b Abfallreglement)					
	- bis zu 4 Vollzeitstellen	Fr.	50.00	bis	Fr.	80.00
	- bis zu 10 Vollzeitstellen	Fr.	100.00	bis	Fr.	130.00
	- über 10 Vollzeitstellen	Fr.	170.00	bis	Fr.	200.00

B Grundgebühren für Grüngut (inklusive Häckseln)

Der Gebührenrahmen für die Grundgebühren für Grüngut wird wie folgt festgelegt:

1.	pro volljährige Person	Fr.	25.00	bis	Fr.	50.00
2.	pro Betrieb (§ 1 lit. b Abfallreglement)					
	- bis zu 4 Vollzeitstellen	Fr.	15.00	bis	Fr.	35.00
	- bis zu 10 Vollzeitstellen	Fr.	25.00	bis	Fr.	45.00
	- über 10 Vollzeitstellen	Fr.	80.00	bis	Fr.	100.00

C Sondersammlungen

Für die von der Gemeinde organisierten Sondersammlungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. b) und c) Abfallreglement gilt folgende Regelung:

½ m ³ pro Haushalt	in der Abfall-Grundgebühr enthalten
darüber pro m ³	Fr. 40.-

D Mehrwertsteuer

Die genannten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

E Inkrafttreten

1. Dieses Gebührenregulativ vom 30. Juni 2022 tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Es ersetzt das bisherige Gebührenregulativ der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen über die Abfallbeseitigung vom 26. Juni 2014.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 30. Juni 2022

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
Gemeindepräsidentin Ressortleiterin Umwelt



Susanne Rufer



Esther Isch

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 29.9.2022

